

§ 16 Weiterführende Bestimmung für das Vereinseigene Gewässer „Weserberglandsee“

Der Zugang zum Gewässer ist nur über die dafür ausgewiesenen Wege gestattet. Untersagt ist:

- Das Befahren und betreten der bebauten und unbebauten Grundstücke.
- Das Parken in den ausgewiesenen Feuerwehzufahrten.
- Das Angeln und betreten der ausgewiesenen Schongebiete.
- Das Eislaufen auf dem zugefrorenen See.

Hunde sind auf dem Gelände und am Wasser grundsätzlich an der Leine zu führen.

Hundekot ist vom Hundehalter unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Jeder Angler hat sich regelmäßig in den dafür vorgesehenen Aushängen am Jugend und Anglerheim über besondere oder saisonale Regelungen (z.B. besondere Schonzeiten aus hegetechnischen Gründen) zu informieren.

Jugendlichen bis zum Alter von 10 Jahren ist das Angeln mit einer Friedfischrute in Begleitung eines autorisierten Fischereiberechtigten erlaubt.

Bei Verstößen sind die Ansprechpartner welche in den Vereinsaushängen am Jugend – und Anglerheim benannt sind zu informieren.

§ 17 Regeln für die Nutzung der Schwimmsteganlage/Angelplattform.

Die Nutzung der Schwimmsteganlage ist für die Angler vorgesehen, die eine körperliche Beeinträchtigung haben und auf eine Gehhilfe/Rollstuhl o.ä. angewiesen sind. Die Genehmigung erteilt der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist autorisiert die Zugangsberechtigung zu erteilen bzw. den Schlüssel zum Zugang der Anlage auszugeben.

Die Nutzung der Schwimmsteganlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Plattform wird bei Bedarf als Arbeitsplattform für Arbeiten auf dem Gewässer vom Verein genutzt.

Aufgrund der geografischen Lage des Weserberglandsee´s in Niedersachsen ist die zuständige Behörde beim Landkreis Holzminden, Amt für Bauen und Umwelt, unter der Telefonnummer 05531-707 448 zuständig.

Fischereiverein „Oberweser e.V.“ von 1930



GEWÄSSERORDNUNG

- § 1 Diese Gewässerordnung gilt für die vom Landesfischereiverband Westfalen und Uppe e.V. bewirtschafteten Gewässer. Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten. Den Mitgliedsvereinen wird angeraten, diese Gewässerordnung auch für die Vereinsgewässer zu übernehmen.
- § 2 Der waidgerechte Angler betreibt die Fischerei pfleglich unter Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar insbesondere:
- Sofortige Veranlassung von Maßnahmen zur Beweissicherung (Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen usw.)
 - Bei Fischsterben: Benachrichtigung der Polizei
 - Meldung an den Landesfischereiverband (bei Verbandsgewässern)
 - Meldung an den Pächter, Vereinsvorstand oder an die Ausgabestelle des Erlaubnisscheines

Das Ansehen der Anglerschaft ist in sehr großem Maße vom Benehmen eines jeden Einzelnen abhängig. Sogenannte schwarze Schafe gefährden die Zukunft der Angelfischerei. Jeder Angler möge sich so benehmen, dass er zu Recht als Umweltschützer angesprochen werden kann.

Diese genannten Stellen (oder der Angler selbst) veranlassen die folgenden Maßnahmen:

- Benachrichtigung der Unteren Wasser- und der Unteren Fischereibehörde (Ordnungsamt der Kreise und kreisfreien Städte). Es wird empfohlen, die o. g. Stellen aufzufordern, den FB 26 „Fischereiökologie“ beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an den notwendigen Erhebungen zu beteiligen.
 - Information des FB 26 „Fischereiökologie“ beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Heinsberger Str. 53, 57399 Kirchhundem, Tel. 02723 7790).
 - Ebenfalls sollten die Umweltschutzeinheiten bei den Bezirksregierungen verständigt werden.
- | | | |
|------------|-------|-------|
| Arnsberg | 02931 | 82-0 |
| Detmold | 05231 | 71-0 |
| Düsseldorf | 0211 | 475-0 |
| Köln | 022 | 147-0 |
| Münster | 0251 | 411-0 |

- § 3 Bei festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist ein Fischereiaufseher, der Verband, der Vereinsvorstand oder Pächter zu verständigen.
- § 4 Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist grundsätzlich untersagt. Gefangene Fische sind vom Angler selbst zu verwerten.
- § 5 Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem sind die auf dem jeweiligen Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten.
- § 6 Jeder Angler hat beim Fischfang den Fischereierlaubnisschein und den Fischereischein bei sich zu führen. Ferner gehören ein Unterfangnetz, eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Schlagholz, Messer und Hakenlöser zur Ausrüstung.
- § 7 Bei der Begegnung am Fischwasser sind Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt werden und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung z.B. der Mindestmaße gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.
- § 8 Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hältren oder mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Die Benutzung eines geeigneten Hakenlösers (Löseschere, Lösezange) ist vorgeschrieben.

Als Köderfische dürfen nur Fische, für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden, und zwar nur in dem Gewässer, aus dem sie stammen (vgl. § 7 LFO). Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist nur dort zulässig, wo die Erfüllung der Hegepflicht nicht auf andere Weise möglich ist. In diesen Fällen ist die Genehmigung der Unteren Fischereibehörde erforderlich (vgl. § 7 LFO).

- § 9 Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.
- § 10 Die in den Sonderbestimmungen des Fischereierlaubnisscheines festgesetzten Tagesfangmengen sind Bestandteil der Gewässerordnung. Sie sind strikt einzuhalten.
- § 11 Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden, und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können, unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte werden ersatzlos eingezogen. Beim Spinn- u. Fliegenfischen sowie beim Einsatz einer Senke darf keine weitere Angel ausgelegt bleiben. Angeln von Brücken aus ist verboten.
- § 12 Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastikbehälter, Flaschen, Dosen, Papier usw., ist strengstens untersagt. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Zelten, Lagern und Autowaschen sind nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden.
- § 13 Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern hat sich der Erlaubnisscheininhaber höflich zu verhalten und dem Verband/Verein umgehend Mitteilung zu machen.
- § 14 Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei Schäden an Menschen, Tieren und Sachen zu vermeiden.
- § 15 Werden Übertretungen dieser Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischereiaufseher des LFV und andere vom Verband autorisierte Personen berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Tagesfischereierlaubnisschein-Inhaber hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge.